

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 24. 01. 2019, Zahl: 011-2/2019, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 17. 12. 2018, Zahl: 011-2/2018, mit der gemäß § 41 K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl Nr 74/2017, § 29 K-GBG, LGBl 56/1992 in der Fassung LGBl Nr 74/2017 sowie § 151ff K-DRG 1994 LGBl Nr 71/1994 in der Fassung LGBl Nr. 3/2018 pauschalierte Nebengebühren festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), geändert wird.

§ 1

Der § 3, Abschnitt III hat zu lauten:

Erschwerniszulage (§ 160 Ktn. Dienstrechtsgesetz)
Bedienung von Computern, Buchungsautomaten etc. mtl. 2,47890 %

§ 2

Der § 3, Abschnitt IV hat zu lauten:

Aufwandsentschädigung (§ 162 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

Amtsleiter	mtl. 10 %
Amtsleiter-Stellvertreter (für die Dauer der Verhinderung des Amtsleiters)	mtl. 10 %
Bauamtsleiter	mtl. 3,09866 %
Betriebsleiter für die Leitung und Überwachung von gemeindl. Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen je Betrieb	mtl. 1,85919 %
Betriebsleiter-Stellvertreter für die Leitung und Überwachung von gemeindl. Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen je Betrieb	mtl. 0,929 %

Für die Protokollführung im Gemeinderat, Gemeindevorstand und den Ausschüssen (je Protokoll)	1,90190 %
Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährl. 18 %
Für Trauungen außerhalb der Dienstzeit:	
Für die 1. Trauung:	5,6 %
Für jede weitere Trauung:	4,2 %
Für Trauungen an Sonn- und Feiertagen:	
Für die 1. Trauung:	7,1 %
Für jede weitere Trauung:	6,3 %

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 6. 2. 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg Herbert Gaggl